

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An
Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

STELLUNGNAHME

Betreff: Einwand zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen - Gesamtfortschreibung
Hier: Sachlicher Teilplan Wind, Umweltbericht, Prüfbogen
Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26
Betreffende Windvorranggebiete: _____W21_____

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich formell Einwand gegen die im aktuellen Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie im Bereich des Kleinen Waldes ein . Ich fordere, diese Flächen vollständig aus der Planung zu streichen. Meine Bedenken begründen sich auf folgenden raumordnerischen und rechtlichen Konflikten:

2.5 Räumliche Ausgewogenheit:

Am Schneeberg (**W-21**) nutzt man diesen Begriff als Schutzbehauptung, obwohl die Realität das Gegenteil zeigt.

Die drei Kernkriterien **der räumlichen Ausgewogenheit:**

Keine Überlastung einzelner Teilräume (Konzentrationsverbot): Es darf nicht dazu kommen, dass ein bestimmter Landkreis (wie der Landkreis Hildburghausen) oder ein Naturraum (wie der Kleine Thüringer Wald) mit Windkraftanlagen „zugepflastert“ wird, nur weil dort weniger Menschen gegen die Planung klagen oder der Wind geringfügig besser weht.

Gleichwertige Lebensverhältnisse: Die Lebens-, Wohn- und Erholungsqualität der Menschen in den betroffenen Tälern darf nicht fundamental schlechter werden als in windkraftfreien Teilen Südwestthüringens.

Harmonisierung von Schutz und Nutzung: Die großräumige Erzeugung von Ökostrom (Nutzung) muss in einem ausgewogenen Verhältnis zum Erhalt von Natur, Landschaftsbild und Trinkwasserressourcen (Schutz) stehen. Dieser aktuelle Planentwurf verletzt die räumliche Ausgewogenheit grob.

Die „Kessellage“ und optische Asymmetrie: Wenn der Plangeber riesige Vorranggebiete auf den prägenden Höhenzügen des Kleinen Thüringer Waldes konzentriert, führt dies zu einer unfairen optischen Dominanz. Die Lasten (Schall, Infraschall, Zerstörung des Landschaftsbildes) werden einseitig den Anwohnern in den Tälern rund um den Schneeberg aufgebürdet.

Die Umzingelung (Verstoß gegen das M-V-Gutachten): Wenn in der Region bereits Windparks existieren oder weitere geplant sind, führt das Gebiet W-21 zu einer kumulativen Überlastung dieser Teilregion. Das ist das exakte Gegenteil von „ausgewogen“ – es ist eine **räumliche Ballung**. W20 Knotenberg, W22 Ahlstädter Berg im Abstand von 5000 m. Es führt hier zu einer unzähligen Lastenkonzentration und das Gebiet wird überproportional belastet. Bei bloßer mathematischer Erfüllung der Flächenquote stellt dies einen schweren Abwägungsfehler dar.

Eine rein mathematische Festlegung von Obergrenzen nach Gemeinde-Quadratmetern widerspricht dem im Raumordnungsrecht verankerten **Einzelfall-Abwägungsgebot** und dem Grundsatz der **räumlichen Ausgewogenheit**.

1. Das Verbot rein mathematischer Schablonen (Abwägungsfehler)

Die Rechtsprechung der Obergerichtsgerichte fordert von einem Plangeber, dass er jedes Vorranggebiet anhand der **konkreten Gegebenheiten vor Ort** prüft. Eine Gemeinde mit 99 km² Fläche im flachen Land kann theoretisch drei Windvorranggebiete verkräften, ohne dass eine optische Erdrückung entsteht. Eine Gemeinde mit derselben Fläche in einer engen **Kessellage des Kleinen Thüringer Waldes** wird durch drei große Vorranggebiete auf den umliegenden Bergkämmen jedoch vollständig visuell und akustisch eingekesselt. Das Verwenden einer pauschalen 3-oder-5-Gebiete-Regel ignoriert die Topographie und die tatsächliche Belastung der betroffenen Menschen. Man versucht fälschlicherweise, die räumliche Ausgewogenheit durch eine rein pauschale, mathematische Kontingentierung (z.B. Festlegung von maximal 3 Vorranggebieten bei Gemeinden unter 100 km²) zu begründen. Diese schematische Schablonenplanung ist rechtsfehlerhaft und stellt einen schweren Abwägungsfehler dar. Sie verkennt, dass die tatsächliche Belastung der Bevölkerung nicht von der Anzahl der Flächen auf dem Papier abhängt, sondern von der topographischen Lage und dem konkreten visuellen Umfassungswinkel um die Wohnorte. Am Schneeberg (W-21) führt die starre Anwendung dieses Kontingents zu einer unzumutbaren Einkesselung der Ortslagen in den Tälern, da die Höhenlage den optischen Bedrängungseffekt massiv verstärkt. Eine pauschale Einhaltung von Flächenanzahlen kann die Zerstörung materieller Schutzgüter – wie des aktiven Bodenschutzwaldes (§ 12 ThürWaldG) und des Trinkwassereinzugsgebietes (§ 5 WHG) – weder rechtfertigen noch heilen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift : _____

